



Alleinstellungsmerkmal Spezialist?

In letzter Zeit ist insbesondere die Diskussion aufgekommen, ob und – wenn ja – unter welchen Voraussetzungen ein Zahnarzt mit den von ihm ausgeübten Tätigkeitsschwerpunkten werben darf. Gerade in den vergangenen Monaten sind einige richtungweisende und interessante Urteile zu dieser Problematik ergangen. Diese zeigen die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Werbung mit speziellen Fertigkeiten des Zahnarztes auf.

▶ Rechtsanwalt Ralf Großbölting

tipp:

Nähere Informationen erhalten
Sie mit Hilfe unseres
Faxcoupons auf S. 7.

Ein Zahnarzt hatte auf seiner Homepage sieben Schwerpunkte angegeben (Implantologie, Kieferchirurgie, Parodontologie, ästhetische Zahnmedizin, Prophylaxe, hochwertiger Zahnersatz, moderne Diagnostik). Danach entschied das OLG Köln vom 09.03.2001, Aktenzeichen: 6 U 127/00, dass bei Zahnärzten die Grenze zwischen angemessener Information und berufswidriger Werbung beispielsweise

überschritten sei, wenn sich ein Zahnarzt in seiner eingestellten Internetdarstellung als Spezialist in allen oder nahezu allen Bereichen der Zahnmedizin anpreist und seine Teilnahmen an zahlreichen in- und ausländischen Fortbildungsveranstaltungen seine Referententätigkeit, seine Mitgliedschaft in namhaften Fachverbänden sowie seine Beteiligung an Zertifizierungen zu bestimmten Tätigkeitsschwerpunkten herausstellt.